

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
in der Stadt Rheinbach  
vom \_\_. \_\_.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW – vom 30.03.2018, GV NW S. 172) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Rheinbach als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheinbach vom 01.04.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

1. Die Verkaufsstellen innerhalb des in § 2 beschriebenen Bereiches dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden

28.04.2019	Maikirmes
23.06.2019	Streetfood-Festival
15.12.2019	Weihnachtsmarkt

**§ 2**

Der Bereich, in dem während der v.g. Termine eine Ladenöffnung zulässig ist, umfasst neben den Veranstaltungsflächen folgende Straßen:

Vor dem Dreeser Tor, Hauptstraße, Vor dem Voigtstor, Wilhelmsplatz, Martinstraße (teilweise), Grabenstraße (teilweise), Pützstraße, Weiherstraße (teilweise), Prümer Wall

Die Veranstaltungsfläche sowie der zulässige Bereich für die Ladenöffnung sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

Außerhalb dieser festgelegten Bereiche dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

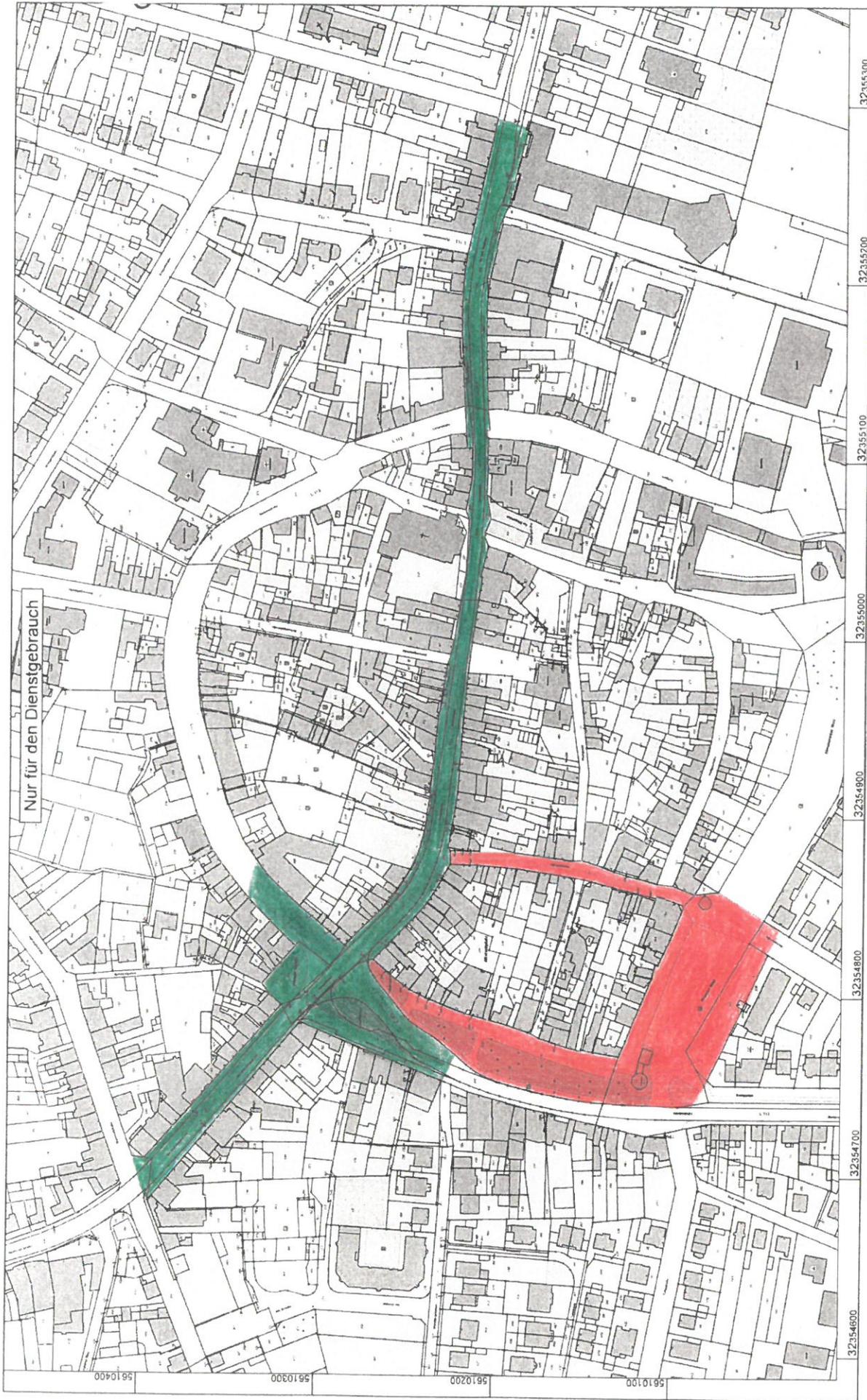
**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach vom 08.03.2018 außer Kraft.

Rheinbach, den

Stadt Rheinbach  
als örtliche Ordnungsbehörde

Stefan Raetz  
Bürgermeister



Nur für den Dienstgebrauch

32354600 32354700 32354800 32354900 32355000 32355100 32355200 32355300

Maßstab 1 : 2000  
© Rhein-Sieg-Kreis

Rhein-Sieg-Kreis  
Katasteramt  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg



Flurstück 314  
Flur 30  
Gemarkung Rheinbach  
Puszstraße, Rheinbach

Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster  
Flurkarte NRW 1:2000



Veranstaltungs-  
fläche  
zusätzl. Fläche  
Ladenöffnung

Erstellt: 12.03.2019  
Zeichen:

Gefördert im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises durch  
Stadt Rheinbach - Herrn. Schwegler 23 33339 Rheinbach

# **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NW**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 738) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, den

Stefan Raetz  
Bürgermeister